

Gemeinde Seitingen-Oberflacht

Vorhabenbezogener Bebauungsplan “Nahversorgung Hauptstraße 4”

Fachbeitrag Artenschutz



Karlsruhe
Februar 2024

Gemeinde Seitingen-Oberflacht

Vorhabenbezogener Bebauungsplan “Nahversorgung Hauptstraße 4”

Fachbeitrag Artenschutz

BearbeiterIn

Alexander Herrmann

Helen Zegeye

Verfasser

MODUS CONSULT Gericke GmbH & Co. KG

Pforzheimer Straße 15b

76227 Karlsruhe

0721 / 86009-0

Erstellt im Auftrag für die Gemeinde Seitingen-Oberflacht

im Februar 2024

Inhalt

1. Aufgabenstellung	7
1.1 Vorhabenbeschreibung	7
1.2 Rechtliche Grundlagen	7
2. Untersuchungsraum	9
3. Potenzialabschätzung	11
3.1 Säugetiere (ohne Fledermäuse).....	11
3.2 Fledermäuse	13
3.3 Brutvögel	14
3.4 Reptilien.....	14
3.5 Amphibien	14
3.6 Insekten	14
4. Gefährdungspotenzial und Auswirkungen	15
4.1 Tötung bzw. Verletzung von Individuen - Reptilien	15
5. Zusammenfassung	16

Abbildungen

- Abb. 1: Untersuchungsraum (blau gestrichelte Fläche) - Darstellung als Auszug der Biototypkartierung zum Umweltbericht (9)
- Abb. 2: Nagespuren eines Bibers an Gehölzen am Gewässerufer östlich des UR (12)
- Abb. 3: Staudamm des Bibers nordöstlich des UR (12)
- Abb. 4: Blick von Flurstück 179 auf das Dach von Gebäude 4 (13)

1. Aufgabenstellung

Im Folgenden wird das Vorhaben sowie dessen Lage beschrieben, auf Grund dessen ein neuer Bebauungsplan erstellt werden soll.

1.1 Vorhabenbeschreibung

In Seitingen-Oberflacht dient ein kleinflächiger Nahversorgungsmarkt mit einer Bäckerei und Metzgerei der örtlichen Nahversorgung. Der Lebensmittelmarkt weist inzwischen einen erheblichen Modernisierungstau auf und entspricht aufgrund der kleinen Fläche keiner zeitgemäßen Einkaufsstätte.

Somit soll der bestehende Markt durch einen größeren Lebensmittelvollsortimenter ersetzt werden, um die Nahversorgungssituation in der Gemeinde Seitingen-Oberflacht zu sichern und zu verbessern. Damit verbunden ist eine Erweiterung der Verkaufsfläche auf max. 1.100 m²; somit ist die Ausweisung eines Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel erforderlich. Hierfür liegt eine aktuelle Vorhabenplanung vor. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans sind die belange des besonderen Artenschutzes zu prüfen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen der Zulassung eines Vorhabens ist das Artenschutzrecht für die unter besonderen bzw. strengen Schutz gestellten Tier- und Pflanzenarten zu beachten. Hierfür sind aktuelle Bestandsdaten zum Vorkommen betroffener Arten erforderlich, um passgenaue Maßnahmen entwickeln zu können.

Streng geschützte Arten sind Tier- und Pflanzenarten, die

- ▶ in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung,
- ▶ in Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) oder
- ▶ in Spalte 3 in der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BartSchV) aufgeführt sind.

Besonders geschützte Arten sind

- ▶ alle streng geschützten Arten sowie
- ▶ Arten, die in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt sind,
- ▶ die „europäischen Vogelarten“, d. h. alle heimisch wild lebenden Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und
- ▶ die Arten der Spalte 2 in der Anlage 1 der BartSchV.

Die geltenden Verbote für die besonders und streng geschützten Arten sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelt. Danach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen i. S. v. § 44 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BnatSchG überwunden werden.

Für die Bewertung der ökologischen Bedeutung und Empfindlichkeit mancher Lebensräume und damit bspw. für die korrekte Abarbeitung der Eingriffsregelung ist zuweilen selbst die Betrachtung von nicht geschützten Tierarten erforderlich. Durch das Urteil zur Ortsumfahrung Freiberg (BVerwG 2011) wurde von der Rechtsprechung klargestellt, dass eine Freistellung der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 5 S. 1-3 BNatSchG nicht mehr gegeben ist, wenn die Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG nicht ordnungsgemäß Beachtung gefunden hat. Infolge dessen entfiel auch die Grundvoraussetzung aus § 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG für die Legalausnahme von den Zugriffsverboten besonders geschützter Arten trotz Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

Daraus ist zu schließen, dass sich faunistische Erhebungen im Zuge von Planungen im Hinblick auf eine korrekte Eingriffsbeurteilung nicht allein auf Arten nach Anhang II, Anhang IV FFH-Richtlinie (FFH-RL) und europäische Vogelarten beschränken können. Neben möglichen "charakteristischen Arten" von Lebens-

raumtypen nach Anhang I FFH-RL sind vor allem Arten mit spezifischen Habitatbindungen oder großräumigen Austauschbeziehungen ggf. von besonderem Interesse.

2. Untersuchungsraum

Der ca. 1,7 ha große Untersuchungsraum (UR) liegt teilweise im Außenbereich an der Hauptstraße beim östlichen Ortseingang von Oberflacht auf den Flurstücken Nr. 187, 187/1, 187/2, 187/3 und teilweise auf den Flurstücken Nr. 147/1 (Heerweg), 154, 157/1, 157/2, 179, 189, 189/1, 629/1, 629/2, 629/4, 194, 1913/3 und 2065 (Hauptstraße) (Abb.1). Aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens sowie seiner Lage am Ort wurde der UR auf den zukünftigen Geltungsbereich sowie dessen näheres Umfeld beschränkt.



Abb. 1: Untersuchungsraum (blau gestrichelte Fläche) - Darstellung als Auszug der Biotopkartierung zum Umweltbericht

Innerhalb des UR befinden sich als geschützte Biotope auf dem Flurstück Nr. 189 eine artenreiche Fettwiese und auf Flurstück 194 eine artenärmere Fettwiese, diese wird stark gedüngt. Auf dem Flurstück 187/1 befindet sich eine kleine Grünfläche. In der unmittelbaren Umgebung des UR verläuft östlich der Schönbach als Fließgewässer mit gewässerbegleitenden Gehölzen, und auf den Flurstücken 196 und 164/3 befinden sich FFH-Mähwiesen. Im nördlichen Teil des UR verläuft auf

Flurstück 179 ein geschotteter Weg bis hin zur Hauptstraße auf Flurstück 629/4. Zwischen Gebäude 4 und 2 befindet sich auf Flurstück 187 ein vollversiegelter Platz. Der verbleibende UR ist von Siedlungsstrukturen wie Wohnhäusern, Straßen sowie Straßennebenflächen geprägt.

3. Potenzialabschätzung

In diesem Abschnitt wird das Potenzial für das Vorkommen und die positive Bestandsentwicklung planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten nach FFH-Richtlinie Anhang IV, streng geschützte Arten nach BNatSchG sowie für europäische Vogelarten anhand von gebildeten Gilden bzw. Taxa betrachtet und abgehandelt. Der Geltungsbereich wurde am 03.03.2023 durch einen Faunisten und eine Botanikerin begangen und die Habitatpotenziale planungsrelevanter Gilden wurden anhand der vorgefundenen Strukturen erfasst.

Für die gewählten Gilden gilt der Indikatoransatz, d.h. mit der Betrachtung der Gilde sind weitere, in ihrem ökologischen Anspruch ähnliche Arten in die Betrachtung mit eingeschlossen. Potenzial für besonders geschützte Arten wird zusätzlich aufgeführt, sofern diese nicht im Sinne des Indikatoransatzes mit erwähnt sind.

3.1 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Der UR ist geprägt durch eine bestehende Bebauung sowie versiegelte Flächen, welche ein Vorkommen von Bilchen besonderer Planungsrelevanz ausschließen lässt. So kann ein Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) ebenfalls ausgeschlossen werden, da der UR als Habitat für die Art ungeeignet ist (Meining et al. 2004). Am Flussufer sind Nagespuren eines Bibers an Gehölzen (Abb. 2) und der Bau eines Staudamms (Abb. 3) vorhanden. Da es eine Steigung auf der Fettwiese in Richtung des UR gibt und die Gehölze innerhalb des UR keine Verbissspuren aufweisen, ist ein Aufkommen des Bibers innerhalb des UR unwahrscheinlich.

Aufgrund der Habitatausstattung kann daher eine Betroffenheit von Säugetieren besonderer Planungsrelevanz ausgeschlossen werden.



Abb. 2: Nagespuren eines Bibers an Gehölzen am Gewässerufer östlich des UR



Abb. 3: Staudamm des Bibers nordöstlich des UR

3.2 Fledermäuse

Alle Arten der in Deutschland vorkommenden Fledermäuse sind Arten des FFH Anhangs IV und unterliegen damit explizit dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG. Der UR bietet durch fehlende Spaltöffnungen an den Dächern kein Habitatpotenzial für Fledermausarten (Abb. 4). Es gibt im Geltungsbereich keine Leitstruktur und es konnten keine relevanten Teilhabitate wie bspw. bedeutende Nahrungshabitate innerhalb des Geltungsbereichs ausgemacht werden. Die Relevanz der betroffenen Wiesenfläche als wertgebendes Nahrungshabitat wird aufgrund ihrer Nähe zur Straße bzw. zur Bebauung sowie ihrer landwirtschaftlichen Nutzung als moderat eingestuft. Somit ist nicht mit einem erheblichen Entfall von Nahrungshabitat zu rechnen.



Abb. 4: Blick von Flurstück 179 auf das Dach von Gebäude 4

Eine Betroffenheit gemäß §44 Abs. 1 BNatSchG kann somit vollständig ausgeschlossen werden.

3.3 Brutvögel

Grundsätzlich ist im UR mit dem Aufkommen häufiger, siedlungsbegleitender Vogelarten wie bspw. der Kohlmeise (*Parus major*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*) oder Amsel (*Turdus merula*) zu rechnen, die das Gebiet jedoch aufgrund des Fehlens von geeigneten Gehölzen lediglich als Singwarte oder zur Futtersuche nutzen können. Die Gehölzreihe entlang des Fußwegs, welche aus Birken besteht, verfügt nicht über Baumhöhlen. Zum Zeitpunkt der Begehung zeigten die Bäume auch keine besondere Eignung als Habitat für planungsrelevante Vogelarten. Das Gebäude besaß zum Zeitpunkt der Begehung keine Eignung als Bruthabitat für planungsrelevante Vogelarten. Gebäudebewohnende Vogelarten wie Schwalben oder Nischenbrüter wie der Hausrotschwanz finden am Markt zwar potenziell Brutraum vor, jedoch würde dieser selbst bei einem Entfall im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG keinen erheblichen Verlust darstellen, da das Gebäude nicht über bedeutende Nischen- oder Einflugmöglichkeiten verfügt und ein Aufkommen von Steilhangbrütern aufgrund der geringen Höhe des Gebäudes auszuschließen ist.

Eine Betroffenheit von Brutvögeln gemäß §44 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden. Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften kann eine erhebliche Störung von Vögeln ebenfalls ausgeschlossen werden.

3.4 Reptilien

Innerhalb des UR sind keine geeigneten Strukturen vorhanden, welche ein Vorkommen von Reptilien ermöglichen könnten. Aufgrund der Habitatausstattung des UR kann eine Betroffenheit von Reptilien ausgeschlossen werden.

3.5 Amphibien

Innerhalb des UR sind keine geeigneten Strukturen vorhanden, welche ein Vorkommen von Amphibien ermöglichen könnten. Aufgrund der Habitatausstattung des UR kann eine Betroffenheit von Amphibien ausgeschlossen werden.

3.6 Insekten

Der UR bietet durch die stark gedüngten Ackerflächen keinerlei nennenswertes Vorkommenspotenzial für Insekten besonderer Planungsrelevanz. Die Wiesenfläche verfügte zum Zeitpunkt der Begehung nicht über Nahrungspflanzen planungs-

relevanter Falterarten. Die für die Betrachtung relevanten Arten der Ameisenbläulinge (*Maculinea spp.*) sowie die Arten Großer Feuerfalter (*Lycena dispar*) und Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) können aufgrund des Fehlens der Voraussetzungen für die von Ihnen benötigten Futterpflanzen sowie anhand der Verbreitungsmuster der Arten ebenfalls ausgeschlossen werden. Die Wiese bietet Potenzial als Reifungshabitat für Libellen, welche am Bach vorkommen können. Diese finden jedoch auch im Umfeld ausreichend Nahrungshabitate vor. Zudem ist im UR nicht mit dem Aufkommen planungsrelevanter Libellenarten zu rechnen. Ein Aufkommen von bedeutenden Beständen innerhalb der Wildbienen lässt sich aufgrund der Artenarmut der Wiesenflächen ebenfalls ausschließen. Zudem bietet der UR nicht ausreichend Potenzial als Brutraum, um eine Planungsrelevanz zu rechtfertigen. Es ist ebenfalls auszuschließen, dass auf einer stark gedüngten, landwirtschaftlichen Fläche bedeutende Laufkäfer-, Dungkäfer-, oder sonstige Insektenbestände vorkommen. Studien der entomologischen Fachgesellschaften zeigen eindeutige Zusammenhänge zwischen der Landwirtschaft und einer starken Degradation der Insektenzönosen selbst innerhalb von Schutzgebieten. Die Wirkung außerhalb dieser Gebiete ist extrapolierbar und somit lässt sich in vorliegendem Fall eine Betroffenheit von Insekten zweifelsfrei ausschließen. Durch das Fehlen von Gehölzen lässt sich ein Vorkommen xylobionter Käfer ebenso ausschließen.

Eine Betroffenheit planungsrelevanter Insekten wird ausgeschlossen.

4. Gefährdungspotenzial und Auswirkungen

Im Folgenden sind die potenziellen, artenschutzrechtlichen Gefährdungen aufgeführt und als Auswirkungen bzw. Verstöße gegen § 44 BNatSchG extrapoliert. Die Abschätzung erfolgt konservativ.

4.1 Tötung bzw. Verletzung von Individuen - Reptilien

Es konnten keine erheblichen Auswirkungen auf Reptilien für die Aufstellung des Bebauungsplans festgestellt werden, da diese im UR selbst keine geeigneten Habitatvoraussetzungen vorfinden. Es wird dennoch vorgeschlagen, im Rahmen eines Best-Practice Ansatzes die Wiesenflächen während der Bauzeit durch einen Reptilienschutzzaun vom Baufeld abzugrenzen, um ein Einwandern jeglicher Herpetofauna in den Eingriffsbereich zu vermeiden.

5. Zusammenfassung

Durch die vollzogene Potenzialabschätzung konnte keine Betroffenheit für Tier- und Pflanzenarten besonderer Planungsrelevanz identifiziert werden.

Im Rahmen eines Best-Practice Ansatzes sollten die Wiesenflächen während der Bauzeit durch einen Reptilienschutzzaun vom Baufeld abzugrenzen, um ein mögliches Einwandern von Reptilien in den Eingriffsbereich zu vermeiden.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Nähe zum Vorkommen des Bibers mit Gehölzverlusten im UR zu rechnen sein muss, sollte dieser keine Nahrung mehr am Gewässer vorfinden.